

## Vereinbarung über den Brandschutz in dem Gemeindefreien Gebiet Görhde

zwischen

der Anstalt Niedersächsische Landesforsten als öffentlich-rechtlich Verpflichtete des Gemeindefreien Gebietes Görhde (Anteil Landkreis Lüchow-Dannenberg), nachstehend „NLF“ genannt,

und

der Samtgemeinde Elbtalaue, nachstehend „Kommune“ genannt

wird folgende Vereinbarung über den Brandschutz in dem Gemeindefreien Gebiet Görhde geschlossen

### Präambel

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt eine Waldfläche der Niedersächsischen Landesforsten mit einer Flächengröße von rd. 5.142 ha im Gemeindefreien Gebiet Görhde (GfG). In dem GfG wohnen keine Menschen. Die Wahrnehmung bestimmter öffentlichen Aufgaben in dem GfG obliegt dem Niedersächsischen Forstamt Görhde.

Die nachstehende Vereinbarung dient dem Zweck, den Vorgaben des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) Rechnung zu tragen und so die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen in dem GfG Görhde sicher zu stellen.

### § 1

#### Übernahme der Aufgaben

1. Die Kommune übernimmt für das GfG Görhde die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen im Sinne des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG).
2. Die Kommune leistet im GfG unentgeltlich Löschhilfe.
3. Die Kommune übernimmt diese Aufgaben vom Tage der Wirksamkeit dieser Vereinbarung an.

## § 2

### Flächenabgrenzung der Aufgaben

1. Die Flächen des GfG, für die die Kommune nach § 1 dieser Vereinbarung die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen übernimmt, ergibt sich aus der Karte (Maßstab 1:50.000), die als Anlage wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

## § 3

### Leistungen der NLF an die Kommune

1. Für die Aufgaben, die von der Kommune übernommen werden, wird von der NLF folgende Leistung erbracht:  
Die Kommune erhält für die Anschaffung eines geeigneten (Allradantrieb, min. 2.500 Liter Löschtank) Löschfahrzeugs/Tanklöschfahrzeugs (LF, TLF) einen Zuschuss in Höhe von 15% des tatsächlichen Anschaffungspreises, maximal 35.000,- €.
2. Der Zuschuss für eine beabsichtigte Beschaffung eines geeigneten LF/TLF ist bei der NLF spätestens zum 31. August des Vorjahres, in dem die Anschaffung geplant ist, zu beantragen
3. Die Beschaffung des LF/TLF kann erst erfolgen, wenn über die Beschaffung Einigung zwischen den Vertragspartnern erzielt worden ist.
4. Der Zuschuss wird nach Bescheinigung der Kommune über die ordnungsgemäße Indienststellung des LF/TLF und Vorlage der Verpflichtungserklärung (nach § 4 Abs. 1 Satz 2) auf Anforderung innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Bescheinigung und Verpflichtungserklärung von den NLF gewährt.

## § 4

### Leistungen der Kommune

1. Die Kommune übernimmt die Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung für den Zeitraum von 15 Jahren nach Indienststellung des nach § 3 beschafften LF/TLF. Dazu wird die Auszahlung des Zuschusses an die Unterzeichnung einer entsprechenden Verpflichtungserklärung der Kommune gebunden.
2. Sollte das LF/TLF vorzeitig außer Dienst gestellt oder aus sonstigen Gründen nicht mehr zur Verfügung stehen, bleibt die Kommune an den Zeitraum nach § 4 Abs. 1 (15 Jahre nach Indienststellung) gebunden.

## § 5

### Dauer

1. Diese Vereinbarung endet zum 31.12.2017, wenn die Kommune bis dahin kein geeignetes LF/TLF nach § 3 beschafft hat.

**§ 6**  
**Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Zielen dieser Vereinbarung am nächsten kommen. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

**§ 7**  
**Kündigung**

1. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich und muss bis spätestens zum 31.12. eines Jahres erfolgen.
2. Die Kündigung wird dann zum 31.12. des auf die Kündigung folgenden Jahres wirksam.
3. Bei einer Kündigung bleibt die Kommune weiterhin an ihre Leistung nach § 4 für die Dauer der Verpflichtungserklärung gebunden.

Dannenberg, den

(Für die Kommune)

Braunschweig, den 22. März 2013  
Im Auftrage

  
Michael Rudolph  
(Für die NLF)

